

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 26. März 2024

Beschluss

6	Raumordnung, Bau, Verkehr	2024-51
6.2	Tiefbau	
6.2.1	Bau und Instandsetzung	
	Belagsarbeiten 2024 - Rahmenkredit - Genehmigung	

Ausgangslage

Die Lebensdauer einer Strasse hängt stark von ihrer Nutzung und der Wartungsintensität ab. Eine neu erbaute Strasse würde ohne regelmässigen Unterhalt, infolge schädigender Einflussfaktoren wie Klima, Witterung, Verkehr, betrieblichem Unterhalt wie z.B. Winterdienst etc., nach etwa 50 Jahren zerfallen. Die Planung der Sanierungsarbeiten ist anspruchsvoll, denn eine Strasse besteht aus verschiedenen Elementen: Deckschicht, Tragschicht, Foundation sowie Randabschlüsse und Entwässerung. Die Elemente und Schichten wiederum bestehen aus verschiedenen Materialien und haben unterschiedliche Lebensdauern. Unterhaltsarbeiten müssen also abgestimmt auf die verschiedenen Bestandteile der Strasse geplant und durchgeführt werden.

Beim Strassenunterhalt wird dabei zwischen Erneuerung und baulichem Unterhalt unterschieden. Während bei der Erneuerung der gesamte Strassenoberbau betroffen ist, werden beim baulichen Unterhalt lediglich Teile davon saniert. Je nachdem welche Schäden angetroffen werden und wie gross das Schadensausmass ist, wird die notwendige Massnahme definiert. Typischerweise handelt es sich beim baulichen Unterhalt um Belagsarbeiten wie Ersatz der Deckbeläge oder Oberflächenverbesserungen (Dünnschichtbeläge etc.) oder dem Ersatz der Randabschlüsse.

Der bauliche Strassenunterhalt hat folgende Ziele:

- Verlängerung der Lebensdauer der Strasse
- Verhinderung von Wassereintritt in den Strassenaufbau (Reduktion von Frostschäden)
- Verbesserung der Griffbarkeit
- Verbesserung von Lärmemissionen

Aufwendungen 2024

Für den baulichen Strassenunterhalt wird ein Rahmenkredit für das laufende Jahr angestrebt. Dies darum, da sich im Verlaufe des Jahres z.B. aufgrund Bauvorhaben Dritter oder veränderter Dringlichkeiten, Änderungen ergeben können. Für das Jahr 2024 sind, neben den in der Investitionsrechnung separat abgebildeten Vorhaben, an folgenden Strassen Unterhaltsarbeiten geplant:

- Belags- und Abdichtungsarbeiten an der Brücke Weierstrasse über das Dachseggbächli
- Randsteinsanierungen an der Unterwies- und Wiesriedtstrasse
- Belagsarbeiten mit bituminösem Belag an diversen Strassen

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Kein Bezug zu Rüti leben Rüti gestalten.

Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Keine Relevanz.

Finanzielle Auswirkungen

Ausgaben

Zusammenstellung der gebundenen Ausgaben inkl. MWST zulasten der Investitionsrechnung:

Bezeichnung	Betrag CHF
Belags- und Abdichtungsarbeiten	140'000.00
Randsteinsanierungen	40'000.00
Verschiedenes	20'000.00
Total	200'000.00
abzüglich Ressortkredit vom 23. Januar 2024	- 90'000.00
Gebundene Ausgabe	110'000.00

Inhaltliche Abweichungen zu oben genannter Aufstellung sind denkbar.

Kapital- und übrige Folgeaufwände und -erträge

Bei den Kapitalfolgekosten dieser Ausgabe legt der Gemeinderat für die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen gemäss § 30 Gemeindeverordnung den Mindeststandard fest. Für die Verzinsung wird mit einem kalkulatorischen Zins von 1.07 % (aktuelle interne Verzinsung) auf das durchschnittliche gebundene Kapital gerechnet. Zusammenstellung für das erste ganze Betriebsjahr:

Bezeichnung	Basis CHF	Betrag CHF
Planmässige Abschreibungen		
Anlagekategorie	Nutzungsdauer	
Strasse	40 Jahre	200'000.00 5'000.00
Verzinsung:		
Zinsaufwand	100'000.00	1'070.00
Kapitalfolgeaufwand (im ersten Betriebsjahr)		6'070.00

Es werden weder betriebliche Folgekosten (Sachaufwand) noch personelle Folgekosten erwartet.

Budget / Finanz- und Aufgabenplan

Die Ausgaben von CHF 200'000.00 sind im Budget 2024 eingestellt. Die Ausgaben sind im Finanz- und Aufgabenplan 2024–2028 mit CHF 200'000.00 berücksichtigt. Die Ausgaben werden der Investitionsrechnung im Konto 10605.5010.00 INV00555 belastet.



Submission

Eine Submission ist nicht erforderlich, da der Schwellenwert gemäss Interkantonaler Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IvöB) der Auftragsart Bauleistung von CHF 300'000.00 exkl. MWST. nicht erreicht wird.

Termine

Baubeginn	Frühling/Sommer 2024
Bauvollendung	Herbst 2024
Inbetriebnahme	Herbst 2024

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Für den Beschluss ist gemäss Art. 29 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 der Gemeinderat zuständig. Der Antrag stützt sich auf § 15 Abs. 2 des Strassengesetzes (StrG) vom 27. September 1981.

Es handelt sich um eine gebundene Ausgabe von total CHF 200'000.00, weil sie durch einen Rechtssatz prinzipiell und dem Umfang nach vorgeschrieben sind und weil der Entscheidungsspielraum in sachlicher, zeitlicher und örtlicher Hinsicht nicht erheblich ist. Sie ist budgetiert und liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

Gemäss § 25 des Strassengesetzes (StrG) sind die Strassen nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu unterhalten und zu betreiben, dass sie ihrem Zweck entsprechend sicher und für die Umgebung möglichst schonend benutzt werden können. Der Strassenunterhalt umfasst unter anderem die Instandhaltung und Ausbesserung von Schäden. Die Unterhaltungspflicht öffentlicher Gemeindestrassen obliegt der Gemeinde (§ 26 StrG).

Aufgrund von § 5 VGG bzw. aufgrund früherer Beschlüsse der Gemeinde ist die Gemeinde verpflichtet, Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten.

Beschluss

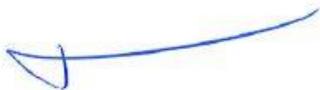
1. Für den baulichen Strassenunterhalt 2024 wird ein budgetierter einmaliger Rahmenkredit als gebundene Ausgabe von CHF 110'000.00 zu Lasten des Kontos 10605.5010.00 INV00555 der Investitionsrechnung genehmigt.



2. Die Abteilung Bau wird ermächtigt und beauftragt:
 - 2.1 Den Rahmenkredit in eigener Kompetenz in einzelne Objektkredite aufzuteilen.
 - 2.2 Die notwendigen Arbeitsvergaben zur Umsetzung der Strassenunterhaltsarbeiten 2024 bis zum genehmigten Kredit gemäss Ziff. 1 dieses Beschlusses in eigener Kompetenz vorzunehmen.
 - 2.3 Dem Gemeinderat anfangs 2025 die Bauabrechnung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Ressortvorsteher Bau
 - Abteilung Bau
 - Abteilung Finanzen
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet «Belagsarbeiten 2024 - Rahmenkredit - Genehmigung»
 - Archiv

Versand: 2. April 2024

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber